

BGer 1A.36/2007 vom 14. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.36_2007

FR: TF 1A.36/2007 du 14 août 2007

IT: TF 1A.36/2007 del 14 agosto 2007

Regeste

Materielle Enteignung; Heimschlag | Enteignung

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 BGG noch nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG).

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe als Verwaltungsgerichtsbeschwerde bezeichnet. In der Sache sind folgende Punkte umstritten: Hauptsächlich geht es darum, ob bezüglich zweier Teilflächen der Parzelle Kat.Nr. 5849 eine materielle Enteignung vorliegt; dies hat das Verwaltungsgericht verneint. Eventualiter ficht der Beschwerdeführer bei Ausschnitten aus diesen Teilflächen die Höhe der zugesprochenen Heimschlagsentschädigung auch für den Fall an, dass es diesbezüglich nicht um eine materielle Enteignung gehen sollte. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen steht.

E. 1.2

Nach Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 VwVG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen, sofern sie u.a. von der in Art. 98 lit. g OG genannten letzten kantonalen Instanz erlassen worden sind und keiner der in Art. 99 - 101 OG oder in der Spezialgesetzgebung des Bundes vorgesehenen Ausschlussgründe greift. Sodann unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemischtrechtliche Verfügungen bzw. (auch) auf unselbstständiges kantonales Ausführungsrecht zum Bundesrecht gestützte Anordnungen sowie auf übrigem kantonalem Recht beruhende Anordnungen, die einen hinreichend engen Sachzusammenhang mit der im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilenden Frage des Bundesverwaltungsrechts aufweisen (BGE 132 II 188 E. 1.1 S. 190 f. mit Hinweisen).

E. 1.3

Nach Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) - in der übergangsrechtlich ebenfalls noch anwendbaren bisherigen Fassung - ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art.

5 RPG). Es muss sich dabei um Eigentumsbeschränkungen handeln, die durch "Planungen nach diesem Gesetz" (Art. 5 Abs. 1 RPG) entstanden sind. Was die Frage der materiellen Enteignung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 RPG betrifft, steht das genannte Rechtsmittel vorliegend zur Verfügung. Nicht anders verhält es sich mit Blick auf die Eventualanträge zur Heimschlagsentschädigung. Zwar liegen diese Rechtsbegehren streng genommen ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 5 RPG ; das Heimschlagsrecht ist dem Beschwerdeführer gestützt auf das kantonalzürcherische Recht unabhängig vom Vorliegen einer materiellen Enteignung gewährt worden. Dennoch ist vorliegend ein hinreichend enger Sachzusammenhang der das kantonale Recht betreffenden Eventualbegehren zur materiellen Enteignung als Hauptfrage zu bejahen (vgl. Urteil 1P.119/1991 vom 1. Februar 2000, E. 2c, in: ZBl 101/2000 S. 635).

E. 1.4

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten.

E. 1.5

Das Bundesgericht wendet im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde das Bundesrecht von Amtes wegen an. Zu dem im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde überprüfbar Bundesrecht gehört das Bundesverfassungsrecht, soweit die Rüge eine Angelegenheit betrifft, die in die Sachzuständigkeit der eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegeinstanz fällt (vgl. BGE 132 II 188 E. 2.1 S. 193 mit Hinweisen).

E. 2

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, trotz seines förmlichen Antrags habe das Verwaltungsgericht keinen zweiten Schriftenwechsel und keinen Augenschein durchgeführt. Damit macht er insofern sinngemäss eine Gehörsverletzung (Art. 29 Abs. 2 BV) geltend.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hatte bereits in der Rekurschrift an das Verwaltungsgericht einen zweiten Schriftenwechsel beantragt. Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts stellte dem Beschwerdeführer die Rekursantwort der Beschwerdegegnerin am 19. Oktober 2006 zur Kenntnisnahme zu mit dem wörtlichen Beifügen: "ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden." Daraufhin stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Oktober 2006 wiederum den Antrag, es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Das Verwaltungsgericht fällte am 7. Dezember 2006 den Endentscheid; in der Prozessgeschichte erwähnte es den Antrag vom 25. Oktober 2006, ging aber in den Erwägungen nicht darauf ein.

E. 2.2

Der Anspruch einer Partei, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu replizieren, bildet einen Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Den Gerichten ist es nicht gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren; sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben (BGE 133 I 98 E. 2.1 S. 99). Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss allerdings die Partei, die eine Stellungnahme zu einer ihr vom Gericht zur

Kenntnisnahme zugestellten Eingabe für erforderlich hält, diese grundsätzlich unverzüglich einreichen oder beantragen; andernfalls ist davon auszugehen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet (BGE 133 I 100 E. 4.8 S. 105 mit Hinweisen).

E. 2.3

Vorliegend ersuchte der Beschwerdeführer hinreichend rasch nach Erhalt der Eingabe der Gegenpartei um Ansetzung einer Frist für die Einreichung einer Replik. Dass der Beschwerdeführer einen solchen Antrag stellte statt direkt zu replizieren, erscheint als verständlich, weil das Verwaltungsgericht bei der Zustellung der Rekursantwort ausdrücklich keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet hatte. Aus dieser gerichtlichen Formulierung war für den Beschwerdeführer nicht klar ersichtlich, ob nur ein ganzer Schriftenwechsel, d.h. die Einholung von Replik und Duplik, oder bereits eine Replik bzw. Vernehmlassung seinerseits für unnötig befunden wurde. Unter diesen Umständen durfte das Verwaltungsgericht angesichts des erneut gestellten Verfahrensantrags nicht einfach mit dem Endentscheid zuwarten, bis es stillschweigend annahm, der Beschwerdeführer habe nachträglich auf eine Stellungnahme in der Sache verzichtet. Vielmehr war es gehalten, mit einer prozessleitenden Verfügung auf die genannte Eingabe zu reagieren. Sofern das kantonale Gericht einen zweiten Schriftenwechsel ablehnte, hatte es unter den vorliegenden Umständen dem Beschwerdeführer zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich Gelegenheit zu geben, eine freigestellte Vernehmlassung zur Rekursantwort einzureichen. Da das Verwaltungsgericht eine entsprechende prozessleitende Verfügung unterliess, kann für den Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids weder ein Verzicht auf das Recht zur Stellungnahme noch eine Verwirkung desselben angenommen werden.

E. 2.4

Die beschriebene Verletzung des rechtlichen Gehörs kann im bundesgerichtlichen Verfahren nicht geheilt werden, wenn - wie im vorliegenden Fall - nicht nur Rechtsfragen, sondern auch Sachverhaltselemente umstritten sind; letztere kann das Bundesgericht nicht mit freier Kognition überprüfen (vgl. Art. 105 Abs. 2 OG). Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine Befassung mit den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers. Die von ihm gestellten Verfahrensanträge werden gegenstandslos.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Unter den gegebenen Umständen erscheint es angemessen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Dem Beschwerdeführer steht eine Parteientschädigung nicht zu (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.